

Berücksichtigung des Einkommens in der Haushaltsgemeinschaft

Wie erfolgt die Anrechnung? Welcher Selbstbehalt bleibt Verwandten oder Verschwägerten? - § 1 Abs. 2 der Alg II – V

- Zunächst sind die zu berücksichtigenden Einkommen um die Absetzbeträge nach § 11b SGB II zu mindern.
- Soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Betrages des nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II maßgebenden Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten, sind sie in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel:

Frau A. ist alleinerziehend und wohnt mit ihren Kindern im Alter von 3 und 5 Jahren in Berlin. Im gleichen Haushalt lebt auch die Mutter von Frau A, die Großmutter der Kinder. Die angemessene Miete einschließlich der Heizkosten beträgt 520 Euro. Frau A ist für sich und die Kinder auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II angewiesen. Die Großmutter G. verfügt über ein im Sinne des § 11b Abs. 1 SGB II bereinigtes Einkommen von 1.180 Euro.

- Der Selbstbehalt für die Großmutter errechnet sich wie folgt:
 - doppelter Satz des nach § 20 Abs. 2 Satz 1 maßgebenden Regelbedarfs:
 $2 \times 416 \text{ Euro} = 832 \text{ Euro}$ +
 - anteilige Aufwendungen für Unterkunft und Heizung:
 $1/4 \text{ von } 520 \text{ Euro Warmmiete} = 130 \text{ Euro}$ =
 - Freibetrag: 962 Euro
 - übersteigende bereinigten Einnahmen:
 $1.180 \text{ Euro} - 962 \text{ Euro} = 218 \text{ Euro}$,
 - davon 50 % = 109 Euro
- Die gesetzliche Vermutung lautet, dass die Großmutter also in Höhe von 109 Euro zum Unterhalt für ihre Tochter und ihre Enkelkinder beiträgt. Es sei denn, die entkräftet die gesetzliche Vermutung.



Achtung!

Aufgrund individueller Besonderheiten kommt auch eine abweichende Berechnung in Betracht, die zu einem höheren Selbstbehalt führen kann. Als besondere Belastungen, die

vom Einkommen abgezogen werden können, können z.B., vgl. Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 9 SGB II, Stand 20.06.2014, Rn. 9.32, gelten:

- Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte außerhalb der Haushaltsgemeinschaft
- Beiträge zu Versicherungen (Hundehaftpflicht, Rechtsschutzversicherung, etc.)
- Kosten für die eigene Fort- und Weiterbildung,
- Sonderbedarfe, beispielsweise für orthopädische Hilfen in der Höhe, wie sie beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II übernommen würden,
- Zinsen und Tilgungsbeiträge aus Schuldverpflichtungen,
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe entsprechend § 28 SGB II.